

## **Ortssatzung**

### **betreffend Reklameschilder**

Aufgrund des § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (G.S.S. 260) und der §§ 2 und 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (R.G.Bl. I.3.49) wird nach Anhören der Gemeinderäte in der Sitzung am 29. 11. 1935 und nach der Feststellung des Leiters der Gemeinde Großkrotzenburg am 30. 11. 1935 folgende Ortssatzung für die Gemeinde Großkrotzenburg erlassen.

#### **§ 1**

Freistehende Reklametafeln, freistehende Schaukästen und Reklameinschriften an Gebäuden, soweit sie nicht schon nach den Vorschriften des § 1 A a und des § 24 Ziffer 2 der Baupolizeiordnung vom 10. 1. 1935 genehmigungspflichtig sind, ferner nicht freistehende Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen bedürfen der baupolizeilichen Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde (Landrat). Als Reklameschriften sind anzusehen: Schriften und Darstellungen figürlicher oder ornamentaler Art, die entweder auf die Gebäude gemalt oder geklebt sind, oder sich auf Tafeln oder Schildern eines beliebigen Stoffes (Stein, Holz, Metall, Emaille, Glas) befinden und an den Gebäuden befestigt sind. Auch aufgelegte oder eingelassene Buchstaben oder plastische Darstellungen rechnen hierzu. Voraussetzung ist, daß die Inschriften oder Darstellungen den Zweck der Reklame verfolgen.

#### **§ 2**

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Reklametafeln, Schaukästen, Reklameinschriften, Aufschriften und Abbildungen usw. durch ihre Form oder Farbe, oder die Art ihrer Anbringung, oder die der Darstellung oder Häufung gleichartiger oder ungleichartiger unter diese Ortssatzung fallenden Anlagen (§ 1) Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstalten würden. Vor der Entscheidung ist das Preußische Hochbauamt zu hören.

#### **§ 3**

Dem Antrage auf Genehmigung ist eine maßstäbliche Zeichnung mit Formenangabe beizufügen. Außerdem kann verlangt werden, daß die Antragsunterlagen neben einer klaren Darlegung des Vorhabens auch und zwar erforderlichenfalls unter Beifügung eines Lichtbildes, Auskunft geben über sämtliche in der Nachbarschaft, bzw., im gleichen Straßen-, Platz- oder Ortsbild bereits vorhandenen unter diese Ortssatzung fallende Anlagen.

#### **§ 4**

Auf die Aufstellung von Straßenzapfstellen, dazu gehöriger Hinweistafeln und -schildern, deren Zulassung im übrigen durch die „Grundsätze für die Errichtung von Straßenzapfstellen“ (Erlaß des Herrn Preuss. Ministers für Volkswohlfahrt vom 3. August 1928 H 8 Nr. 1067) geregelt ist, finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Ortssatzung gleichfalls Anwendung.

#### **§ 5**

Dieses Statut tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Großkrotzenburg, den 30. November 1935

Der Bürgermeister

Dr. Hofmann

Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang am schwarzen Brett vom 12. bis 15. März 1936